



## Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Berufstätigkeit in Niedersachsen



### ▪ **Berufstätigkeit ohne Anerkennung**

Die Frage der Berufstätigkeit in den planenden Berufen kann zunächst einmal unabhängig von einer Eintragung bei einer Architektenkammer gesehen werden. Der Berufszugang in den planenden Berufen ist im Grundsatz nicht reglementiert. Anders als etwa in den Berufen des Gesundheitswesens dürfen mit Vorliegen einer Arbeitserlaubnis ohne Weiteres Planungs- und Ausschreibungsleistungen sowie Leistungen der Objektüberwachung erbracht werden, sei es in angestellter oder auch in selbstständiger Tätigkeit. **Für eine Berufstätigkeit ist keine Anerkennung des Hochschulabschlusses oder Eintragung in die Architektenliste erforderlich.** Ausgenommen hiervon ist die Bauvorlageberechtigung, also die Befugnis, Bauanträge zur Genehmigung bei den Behörden einzureichen. Die Bauvorlageberechtigung ist in § 53 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) geregelt.

### ▪ **Akademische Titel und Hochschulabschlüsse**

Für akademische Titel gibt es keine Umschreibungsmöglichkeit in einen deutschen Titel, ausländische Titel dürfen aber im Originaltitel unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Eine formelle Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen gibt es in Niedersachsen nicht und ist somit nicht möglich.

### ▪ **Schutz von Berufsbezeichnungen/Bauvorlageberechtigung**

Das Führen der Berufsbezeichnungen Architektin/Architekt, Innenarchitektin/Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt und Stadtplanerin/Stadtplaner ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Gleiches gilt für Wortverbindungen und ähnliche Wortwendungen (z.B. Architektengruppe, Architekturbüro). Mit der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ ist zugleich eine uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung verbunden. Innen- und Landschaftsarchitekten verfügen über ein eingeschränktes Recht zur Bauvorlage.

Um die Befugnis zum Führen einer der oben genannten Bezeichnungen zu erhalten, sind zwei Verfahren zu unterscheiden:



### 1. Eintragung als auswärtige Dienstleisterin oder Dienstleister (§ 14 NArchG)

Als auswärtiger Dienstleister gilt, wer in Deutschland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat, aber in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Leistungen eines Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten oder Stadtplaners unter Verwendung der betreffenden Berufsbezeichnung ausführen will. Hierfür ist eine Eintragung in die „Liste der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister“ bei der Architektenkammer Niedersachsen oder in einem anderen Bundesland erforderlich. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.aknds.de/architekt-werden/rund-ums-ausland>.

### 2. Eintragung in die Architektenliste

Wenn Sie einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder den Beruf auf Dauer in Niedersachsen ausüben wollen, ist eine Eintragung in die Architektenliste einer Architektenkammer erforderlich, um eine der Berufsbezeichnungen Architektin/Architekt, Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt, Innenarchitektin/Innenarchitekt oder Stadtplanerin/Stadtplaner führen zu dürfen. Die Eintragung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Abschluss eines Studiums in der betreffenden Fachrichtung mit mindestens 4-jähriger Regelstudienzeit
- Absolvieren einer mindestens 2-jährigen berufspraktischen Tätigkeit – in der Fachrichtung „Architektur“ unter Aufsicht eines Architekten – einschließlich der Vorlage eigener Arbeiten
- Nachweis von acht Tagen Absolventenfortbildung
- für die Eintragung in der Beschäftigungsart „freischaffend“: Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung

Bei **Abschlüssen aus einem Mitgliedsstaat der EU** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staates gelten Erleichterungen für den Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikation. Hier genügt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausbildung dem Anhang V Nummer 5.7.1 der Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) angehört.

In den übrigen Fällen ist ein mindestens vierjähriger **Hochschulabschluss** im jeweiligen Studiengang nachzuweisen. Für die Prüfung, ob ein Hochschulabschluss für die Eintragung genügt, enthält das Niedersächsische Architektengesetz (NArchG) eine Anlage mit Leitlinien, die auch bei ausländischen Abschlüssen herangezogen werden, sofern nicht durch die europäische Berufsanerkennungsrichtlinie eine automatische Anerkennung gewährleistet ist. Die Leitlinien legen den Maßstab fest, mit dem die in Ihrem Hochschulabschluss testierten Leistungen geprüft werden. Sie selbst können Ihr Studium anhand der Leitlinien des Architektengesetzes prüfen. Wenn im Zuge dieser Prüfung Fragen oder Zweifel bleiben, steht Ihnen die Architektenkammer Niedersachsen für weitere Hilfestellung und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Wenn es sinnvoll erscheint, kann Ihnen eine entsprechende **Stellungnahme** erarbeitet werden. Diese Stellungnahme erfolgt nicht durch den unabhängigen Eintragungsausschuss, sondern durch die Architektenkammer Niedersachsen selbst und bleibt deshalb unverbindlich. Sie wird aber mit dem Eintragungsausschuss inhaltlich abgestimmt, sodass die Auskunft für die Eintragung in Niedersachsen verlässlich ist. Gleichzeitig können Sie diese Stellungnahme verwenden, wenn im Zuge Ihrer Bewerbungen Belege für die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss erforderlich scheinen. Für eine Stellungnahme ist das Ergebnis Ihrer eigenen Prüfung hilfreich, des Weiteren werden die Zeugnisse und ggf. weiterführende Informationen zum Studium und den Studieninhalten benötigt. Idealerweise sollten die Studienin-



halte in Credits bewertet sein. Ist dies nicht der Fall, können hilfsweise Aussagen über die Anzahl der Stunden bzw. Semesterwochenstunden herangezogen werden. Die Unterlagen für die Stellungnahme können formlos eingereicht werden, z.B. auch per E-Mail. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich, im Falle eines späteren Antrags auf Eintragung müssen die Unterlagen jedoch mit den dann eingereichten Unterlagen korrespondieren.

Eine im Ausland erworbene **Berufspraxis** kann ggf. für die Eintragung anerkannt werden, sofern sie inhaltlich mit der in Deutschland üblichen Praxis vergleichbar ist und in der Fachrichtung „Architektur“ unter Aufsicht eines Architekten stand. Diese Praxis ist durch eigene Arbeitsproben zu belegen. Weitergehende Informationen zur berufspraktischen Tätigkeit und den geforderten Seminaren der Absolventenfortbildung finden Sie unter

- [https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Infothek/Berufsstand/301-Infoblatt\\_Nach\\_dem\\_Studium\\_ins\\_Ausland\\_und\\_zur%C3%BCck\\_19-06.pdf](https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Infothek/Berufsstand/301-Infoblatt_Nach_dem_Studium_ins_Ausland_und_zur%C3%BCck_19-06.pdf)
- [https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Infothek/Berufsstand/301-Infoblatt\\_Nach\\_dem\\_Studium\\_ins\\_Ausland\\_und\\_zur%C3%BCck\\_19-06.pdf](https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Infothek/Berufsstand/301-Infoblatt_Nach_dem_Studium_ins_Ausland_und_zur%C3%BCck_19-06.pdf)
- [https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Infothek/Berufsstand/301-AuA\\_Merkblatt\\_f%C3%BCr\\_Absolventen\\_zur\\_berufspraktische\\_T%C3%A4tigkeit\\_Nds\\_03.2019.pdf](https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Infothek/Berufsstand/301-AuA_Merkblatt_f%C3%BCr_Absolventen_zur_berufspraktische_T%C3%A4tigkeit_Nds_03.2019.pdf)

Den **Eintragungsantrag** nebst weiteren Hinweisen finden Sie unter <https://www.aknds.de/architektenwerden/eintragung-bei-der-architektenkammer>.

▪ **Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81 a Aufenthaltsgesetz**

Wenn Sie sich noch im Ausland befinden, aber die Einreise planen, weil Sie eine Zusage eines niedersächsischen Arbeitgebers haben, kann ggf. die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens sinnvoll sein. In diesem Verfahren kann Ihr potenzieller Arbeitgeber in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde eine **Berufsausübungserlaubnis** beantragen. Diese Erlaubnis erteilt die Architektenkammer Niedersachsen in Form einer Zusicherung, Sie in die Architektenliste einzutragen, sobald Sie einen Wohnsitz in Niedersachsen haben. Die Antragstellung ist ausschließlich über die zuständige Ausländerbehörde möglich.

▪ **Ansprechpartner**

Sofern Sie eine persönliche Beratung oder eine Stellungnahme zu Ihrem Hochschulabschluss wünschen, wenden Sie sich bitte an

**Andreas Rauterberg**    **Tel. 0511-28096-20**

**andreas.rauterberg@aknds.de**

Für Rückfragen zum Eintragungsverfahren, etwa zu den einzureichenden Unterlagen oder den Gebühren steht Ihnen der Eintragungsausschuss zur Verfügung

**Kerstin Karper**    **Tel. 0511-28096-17**

**kerstin.karper@aknds.de**

Andreas Rauterberg/Markus Prause  
Architektenkammer Niedersachsen